

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSSABGABE

EUROPAWEITE AUSSCHREIBUNG DIENSTLEISTUNGSKONTINGENT IT EXPERTEN

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Die Vergabeunterlagen können unter der Internetadresse <http://www.vergabemarktplatzbrandenburg.de> unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung der Bieter zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vom Auftraggeber verwendete e-Vergabe-Plattform <http://www.vergabemarktplatzbrandenburg.de> bietet allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung an.

Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen auf der Vergabeplattform zum Abruf bereitgestellt werden, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bieter nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen des Auftraggebers im Internet einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Vertreibung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

© RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB – RA Martin Schumm – 2026

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1 Ausschreibungsgegenstand	5
1.2 Auftraggeber.....	6
1.3 Kontakt	6
2. Verfahrensart.....	7
3. Vergabe in Losen	7
4. Verfahrensablauf	7
5. Termine und Fristen	8
6. Verfahrensbedingungen	9
6.1 Abgabe der Angebote	9
6.2 Vertraulichkeit und Geheimhaltung	9
6.3 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen.....	9
6.4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	10
6.5 Änderungen von Angeboten/Nachreichen von Unterlagen	12
6.6 Entschädigung, Eigentumsübergang.....	13
6.7 Bieterfragen.....	13
6.8 Bieter / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen	13
6.8.1 Bietergemeinschaft	14
6.8.2 Nachunternehmer	14
6.8.3 Darlegung der Bietereignung	15
7. Angebotserstellung.....	15
7.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot.....	15
7.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebotes.....	18
8. Anforderungen an die Eignung.....	19
8.1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	20
8.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	21
8.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	23
8.1.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.....	27
8.1.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB	29
9. Leistungsbeschreibung.....	30
10. Vertragsbedingungen	30
10.1 Vertrag	30

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

10.2	Geheimhaltung / Vertraulichkeit	30
10.3	Datenschutz	30
11.	Angebotswertung.....	31
11.1	Prüfung der Ausschlussgründe	31
11.2	Prüfung der Bieterreignung	32
11.3	Prüfung unangemessen niedriger Preise	32
11.4	Wirtschaftlichkeit der Angebote	32
11.4.1	Erläuterungen	33
11.4.2	Zuschlagskriterium 1: Preis	34
11.4.3	Zuschlagskriterium 2: Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals	34
11.4.4	Zuschlagskriterium Nr. 3: Fachgespräch	35
11.4.5	Gesamtergebnis	38
12.	Nachprüfungsverfahren	38
12.1	Zuständige Stelle.....	38
12.2	Rügefristen	39
12.3	Rechtsgrundlagen (Auszug).....	39
12.4	Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	42
13.	Anlagen	42

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

1. Allgemeines

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Im Rahmen des Strukturwandels will der Auftraggeber ein neues digitales Fundament schaffen und weiterhin eine Spitzenposition in der medizinischen Versorgung einnehmen. In Planung sind digitale Transformationsprojekte, sowie Kooperationsvorhaben mit regionalen und nationalen Partnern aus der Medizin, der Gesellschaft sowie Industrie und sollen im Rahmen von agilen Innovationsprojekten operationalisiert werden. Die aktuelle Auslastung des IT-Personals sowie die Bindung an aktuell umzusetzende Projekte sowie die Sicherstellung des Routinebetriebs, erlaubt keine reine intern gedeckte Umsetzung von IT Vorhaben und bedarf externer Unterstützung. Neben generellen Ressourcenengpässen sind insbesondere bei der Prozessgestaltung, komplexen Projekten, organisationsübergreifenden Herstellung von Interoperabilität mit externen Einrichtungen, wie Gesundheitseinrichtungen jeder Art (Kliniken, ambulanter Sektor, Kassen) oder auch Industriepartnern, umfangreiche zusätzliche Kompetenzen notwendig.

Vertragsgegenstand ist die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags für die Beratung und Projektsteuerung von IT-Vernetzungs- und Transformations-Projekten.

Es werden drei Fachbereiche zu vergeben sein:

Los 1: Projektleitung

Der Bedarf an Unterstützung wird dabei auf 1200 Tage (auf Basis von 8h) (unabhängig von der Aufteilung der Tage in den einzelnen Rollen) bis 12.2028 geschätzt; die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung ein Abrufkontingent von maximal 3600 Personentagen über die 48- monatige Laufzeit umfasst.

Los 2: Solution Architekt

Der Bedarf an Unterstützung wird dabei auf 600 Tage (auf Basis von 8h) (unabhängig von der Aufteilung der Tage in den einzelnen Rollen) bis 12.2028 geschätzt; die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung ein Abrufkontingent von maximal 2800 Personentagen über die 48- monatige Laufzeit umfasst.

Los 3: IT Sicherheit

Der Bedarf an Unterstützung wird dabei auf 200 Tage (auf Basis von 8h) (unabhängig von der Aufteilung der Tage in den einzelnen Rollen) bis 12.2028 geschätzt; die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung ein Abrufkontingent von maximal 1200 Personentagen über die 48- monatige Laufzeit umfasst.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Die Einzelheiten der ausgeschriebenen Leistung sind zusätzlich der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 und dem Vertrag in Anlage 5 zu diesen Vergabeunterlagen zu entnehmen.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeberin des Verfahrens ist die:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KöR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0
E-Mail: info@mul-ct.de

Vergabestelle für das Verfahren ist die:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KöR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0
E-Mail: info@mul-ct.de

Die Vergabestelle wird beraten durch:

RSM Ebner Stolz Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn
Herr RA Martin Schumm

1.3 Kontakt

Die gesamte Kommunikation wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ abgewickelt.

Die Registrierung ist freiwillig und kostenlos. Wurde bei der Registrierung eine E-Mailadresse angegeben, erhält der registrierte Bieter automatisch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung neuer Dokumente und Informationen. Andernfalls müssen Bieter sich über evtl. Änderungen/Bieterfragen selbständig informieren. Eventuelle Fristverlängerungen, Bieterfragen mit den entsprechenden Antworten oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Vergabeverfahren können insofern ausschließlich über das e-Vergabeportal abgerufen werden. Nachrichten an die Vergabestelle sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen. Anonymisierte Antworten zu rechtzeitig gestellten Bieterfragen sowie aktualisierte oder weitere Unterlagen, können unter der e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden. Soweit sich

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

interessierte Unternehmen nicht registrieren lassen, obliegt ihnen die Verpflichtung, diesen Link regelmäßig einzusehen.

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind ungültig.

2. Verfahrensart

Die Vergabestelle schreibt den Beschaffungsgegenstand im Wege eines Offenen Verfahrens nach §§ 119 Abs. 1, 3 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 1, 2, 15 VgV aus. Die zu erbringenden Leistungen werden als Dienstleistungsauftrag gem. § 103 Abs. 2 GWB vergeben. Vertragsrechtlich handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Vertragspartnern, vgl. § 21 VgV. Auf die Vorschriften des Vierten Teils des GWB und der VgV wird verwiesen.

Die Rahmenvereinbarung soll mit maximal 4 Unternehmen für Los 1 und 2 sowie mit maximal 3 Unternehmen für Los 3 abgeschlossen werden. Jeder beteiligte Kooperationspartner kann auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung grundsätzlich einem Rahmenvereinbarungspartner Einzelaufträge erteilen. Die Bewertungskriterien jedes Kooperationspartners, die dieser bei der Vergabe der Einzelaufträge zugrunde legen wird, sind unter Bewertungskriterien benannt.

3. Vergabe in Losen

Los 1: Projektleitung

Los 2: Solution Architekt

Los 3: IT Sicherheit

4. Verfahrensablauf

Das offene Verfahren ist ein einstufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren Wert oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, vgl. § 15 VgV. Unterhalb der EU-Schwellenwerte entspricht diesem Verfahren die öffentliche Ausschreibung. In diesem Verfahren werden im Rahmen der EU-weiten Bekanntmachung Angebote von einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen abgefordert, die gleichzeitig auch ihre Eignung nachweisen müssen.

Diese Rahmenvereinbarung wird vom Auftraggeber mit mehreren Auftragnehmern im jeweiligen Los abgeschlossen.

Für die Lose 1 und 2 sind maximal vier Parteien auf Auftragnehmerseite vorgesehen. In Los 3 drei Parteien.

Für jeden Abruf aus der Rahmenvereinbarung wird der Auftraggeber je Los unter den Vertragspartnern einen Aufruf zum Wettbewerb durchführen. Die Vergabe von Einzelaufträgen nach Aufruf zum Wettbewerb stellt sich in den Losen 1,2 und 3 wie folgt dar:

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- Der Auftraggeber bittet alle Vertragspartner in Textform um die Abgabe eines Angebots für den beabsichtigten Einzelabruf (z.B. Beratung Jahr 2024). Die Beschreibung der zu liefernden Leistung ergibt sich aus den Informationen in der einzelnen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. aus der Leistungsbeschreibung.
- Die Auftragsvergabe im jeweiligen Einzelabruf erfolgt je Los an den Vertragspartner, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Das wirtschaftlichste Angebot definiert sich durch den aktualisierten Preis der Leistung aus dem Miniwettbewerb im Zuschlagskriterium Nr. 1 (der aber nicht höher sein darf als im Angebot aus dem Offenen Verfahren) zuzüglich der feststehenden Qualifikation aus dem Zuschlagskriterium Nr. 2 die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen aus dem Angebot.
- Die Angebotspreise, der an den Auftraggeber übermittelten Angebote, werden nach Auftragsvergabe nicht ggü. den jeweils anderen Vertragspartnern bekannt gegeben.

5. Termine und Fristen

Schlusstermin für den Eingang des Angebots:

gemäß EU-Bekanntmachung

Angebote, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Schlusstermin für den Eingang von Fragen:

**gemäß EU-Bekanntmachung, andernfalls 10 Tage vor Ablauf der Frist für die
Einreichung der Angebote**

Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs beantwortet. Die Beantwortung erfolgt über das Vergabeportal. Sollten Bieter technische Probleme anmelden, werden ihnen die Unterlagen nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber notfalls per Post zugestellt.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

6. Verfahrensbedingungen**6.1 Abgabe der Angebote**

Angebote können

elektronisch in Textform oder	☒
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☒
elektronisch mit qualifizierter Signatur	☒

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Dokumenteneinreichung rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

6.2 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Erstellers.

Sie dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – oder jede Nutzung für andere Zwecke ist ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers. Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

6.3 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor. Solche werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bieter trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig unter der mitgeteilten Internet-Adresse zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden automatisch über nach dem Zeitpunkt der Registrierung erfolgende neue Angaben des Auftraggebers per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

6.4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Katholischen Krankenhaus St. Nepomuk Erfurt kommt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Anwendung.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr.1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) bzw. § 4 Nr. 1 KDG beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern diese Informationen nicht bereitgestellt werden, muss der Auftraggeber den betreffenden Bieter gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO bzw. § 6 Abs. 1 lit. d), lit. f) und lit. g) KDG berechtigt. Der Auftraggeber ist im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB zu betrachten und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. der Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten, die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach §§ 13, 14 DSGVO bzw. §§ 14 ff. KDG nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung, sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt sie den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.

Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln soweit dies

- a. zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

- im außereuropäischen Ausland),
- b. es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- c. der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:

- a. Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs.4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs.4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.
- b. Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms;
- c. Handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) betragen zwei bis zehn Jahre;
- d. Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre;
- e. zu Zwecken der Rechnungsprüfung.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO / § 17 KDG zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO / § 48 KDG.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
(MWFK)
Dortusstraße 36
14467 Potsdam

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten der EU sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KÖR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0
E-Mail: info@mul-ct.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem KÖR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
E-Mail: dsb@mul-ct.de

6.5 Änderungen von Angeboten/Nachreichen von Unterlagen

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 56 Abs.2, Abs.4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers. Die Bieter sollten daher im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot einreichen.

Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

6.6 Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Angebotsunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt. Eingereichte Angebote samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über.

6.7 Bieterfragen

Soweit im Rahmen der Angebotserstellung Fragen zu den Unterlagen bestehen, ist unverzüglich die Vergabestelle bzw. der Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ zu informieren.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkataloges beantwortet. Die Bieterfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Es ist zu beachten, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden.

Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage gilt eine entsprechende Bekanntgabe als genehmigt.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, ist dies in der Frage ausdrücklich mitzuteilen. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlage und sind somit verbindlich für die Erstellung des Angebotes, sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

6.8 Bieter / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

6.8.1 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber der Vergabestelle jedoch gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaften mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaften die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaften als Gesamtschuldner haften.

6.8.2 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV zulässig. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sein.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, zum Beispiel seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der verlangten Unterlagen und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen.

Angebote von Bieter, die denselben Nachunternehmer benennen, werden zunächst gesondert behandelt. Nur der Vollständigkeit halber weist die Vergabestelle darauf hin, dass Angebote bei der späteren Wertung nicht berücksichtigt werden, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dass die Leistungen des Nachunternehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind oder alle betroffenen Bieter zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind.

Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Nachunternehmer zu benennen, die dem betreffenden Bieter zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden.

6.8.3 Darlegung der Bieterreignung

Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bieters erforderlich und bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorzulegen.

Die fehlende Eignung des Bieters führt zum Ausschluss des Angebots des Bieters.

Ein Bieter / eine Bietergemeinschaft kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer rechtlich selbständiger Unternehmen, zum Beispiel Konzernverbundunternehmen, sogenannter Nachunternehmer (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter und gegebenenfalls Konzernverbundunternehmen) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Er muss in diesem Fall bis zum Ablauf der Angebotsfrist unaufgefordert nachweisen, dass ihm die erforderlichen Ressourcen bei dem Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erforderlich, die durch dieses Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist eine Eigenerklärung des Bieters nicht ausreichend. Dies gilt auch für Konzernunternehmen.

7. Angebotserstellung**7.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot**

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebots in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist die e-Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes. Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bieter eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind in Netto und Brutto anzugeben. Darüber hinaus ist der Umsatzsteuersatz anzugeben, sofern nicht anders vermerkt. Bindefrist: Der Bieter hält sich

☒ **3 Monate** ☐ **6 Monate**

nach Auslaufen der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.

Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der VgV handelt, werden die Angebote gem. § 55 Abs. 2 S. 2 VgV nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

Nebenangebote sind zugelassen:

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Ja ☐ Nein ☒

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, sind sie gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

Mehrere Hauptangebote:

Ja ☐ Nein ☒

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten von einem Bieter dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle betreffenden Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Sofern eine Abgabe mehrere Hauptangebote zugelassen ist, sind sie ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

- Technisch verschiedene Hauptangebote: Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2012, Verg 34/12).
- Technisch identische Hauptangebote: Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).
- Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote: Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.
- Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote: Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet die Vergabestelle technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

7.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebotes

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt werden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden. Aus der nachfolgenden Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen.

Checkliste Angebot		
Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung – was tun?
	Preisblatt	Die Anlage 3 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Angaben zum Zuschlagskriterium 2	Der Bieter hat die Qualifikationsbögen (Anlage 4) auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen
	Angaben zum Zuschlagskriterium 3	Der Bieter hat über die bekannten Fragen eine Präsentation mit dem Angebot einzureichen
	Angebotsformular	Die Anlage 2 F1 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Angaben zur Eignung	Die Anlage 2 F2.1-2.8 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Erklärung Unternehmensdaten	Die Anlage 2 F3 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Referenzformular	Die Anlage 2 F4 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Formblätter des Landes Brandenburg	Die Anlagen 2 F5 - 2F8 sind vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Vertrag	Anlage 5 ist zum Zeichnen der Anerkennung unterzeichnet einzureichen.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

8. Anforderungen an die Eignung

Im Folgenden stellt die Vergabestelle eine abschließende Liste der vom Auftraggeber verlangten Unterlagen im Sinne von § 48 Abs.1 VgV auf, mit denen der Bieter seine Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gemäß den §§ 43 bis 47 VgV und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB zu belegen hat. Es wird auf die Eignungsvermutung gemäß § 48 Abs.8 VgV hingewiesen, sofern der Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt. Hierfür hat der Bieter die Zertifikatsnummer bei der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) und/oder beim Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

Des Weiteren akzeptiert die Vergabestelle als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe von § 50 VgV (vgl. § 48 Abs.3 VgV). Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle bei der Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung den Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Vor einer Zuschlagserteilung wird der öffentliche Auftraggeber den Bietern, an den er den Zuschlag erteilen will, auffordern, die geforderten Unterlagen beizubringen (vgl. § 50 Abs.2 VgV). Auf die Ausnahmeregelung in § 50 Abs.3 VgV wird Bezug genommen.

Folgender Bewertungsmaßstab ist zu beachten:

Mit „A“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren.

Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen, wobei „kV“ bedeutet, dass keine Vorlage der Vergabestelle genutzt werden muss.

Dienstleistungskontingent IT Experten

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

8.1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter oder der Bietergemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bieter oder Bietergemeinschaften über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschafter vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschafter insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	

1	A	alle	Nachweis über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (z.B. Handelsregistrauszug) (§ 122 Abs.2 Nr.1 GWB i.V.m. § 44 Abs.1 VgV) oder sonstige Bescheinigung oder Erklärung i.S. von Anhang VII Teil B und C der Richtlinie 2014/24/EG, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Niederlassungs- bzw. Herkunftsstaates Voraussetzung für die erlaubte Berufsausübung ist.	☒	☐	☐	☒	2F2.1/ kV
2	A	alle	Auf gesonderte Anforderung: Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Bieters in Form einer Eigenerklärung.	☒	☐	☐	☒	kV
3	A	alle	Auf gesonderte Anforderung: Eigenerklärung, dass keinerlei Eigentumsverflechtungen mit anderen Firmen, die als Hersteller, Provider oder Systemintegratoren von Produkten und Lösungen in Frage kommen, besteht.	☒	☐	☐	☒	kV

Dienstleistungskontingent IT Experten

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

8.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Nr.	Bewertungsmaßstab Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bieterge- meinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
					der Bieterge- meinschaft insgesamt	jedem einzel- nen Mitglied	
3a	A 1	Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV). Mindestanforderung: Der Umsatz des Bieters muss in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren mit vergleichbaren Leistungen pro Jahr mindestens 500.000 Euro betragen haben.	☒	☐	☒	☐	2F2.1
3b	A 2	Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV). Mindestanforderung: Der Umsatz des Bieters muss in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren mit vergleichbaren Leistungen pro Jahr mindestens 500.000 Euro betragen haben.	☒	☐	☒	☐	2F2.1
3c	A 3	Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV). Mindestanforderung:	☒	☐	☒	☐	2F2.1

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

			Der Umsatz des Bieters muss in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren mit vergleichbaren Leistungen pro Jahr mindestens 250.000 Euro betragen haben.					
4	A	alle	Erklärung zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.3 VgV). Mindestanforderung: Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Vermögensschäden: Mindestens 3.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden. Der Bieter hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Nachweis der aufgeführten Versicherungen durch Eigenerklärung nach Anlage 2F2.4 oder Bescheinigung des Versicherungsgebers, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird (jeweils Kopie ausreichend).	☒	☐	☒	☐	2F2.4

Dienstleistungskontingent IT Experten

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

8.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter oder der Bietergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass der Bieter oder die Bietergemeinschaft über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters oder der Bietergemeinschaft verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters oder der Bietergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der in § 46 VgV benannten Unterlagen verlangen.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	

4a	A	1/2	Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs.2 Nr.3 GWB i.V.m. §46 Abs. 3 Nr. 1, 1. Halbsatz VgV)) durch Eigenerklärung des Bieters: Mindestanforderung: DREI geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren. Vergleichbare Leistungen sind Leistungen über die Erbringung von Beratungs- und/oder Projektsteuerungs-	☒	☐	☒	☐	2F4
----	---	-----	---	-------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	-----

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

			dienstleistungen im Bereich von Digitalisierungsprojekten im deutschen Gesundheitswesen. Weiterhin muss jede Referenz folgende Mindestanforderungen erfüllen: - Jede der Referenzen muss mit Akteuren im deutschsprachigen Gesundheitswesen aus dem 1. Gesundheitsmarkt (stationär, nicht-stationär, Kostenträger & medizinische Dienstleister) erbracht worden sein. Des Weiteren müssen folgende Mindestanforderungen mit mindestens einer Referenz (nicht notwendigerweise mit derselben Referenz) nachgewiesen werden: - Eine Referenz muss bei mindestens einem Akteur, der unter die KRITIS Verordnung im Bereich des Gesundheitswesens fällt, erbracht worden sein. - Der Bieter muss bei mindestens einem Klinikverbund, oder einem Maximalversorger oder einer Universitätsklinik die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie begleitet haben. - Der Bieter muss mindestens einen Maximalversorger oder ein Universitätsklinikum bei der Antragserstellung von IT-Projekten bzw. Erstellung des IT-Projektportfolios begleitet haben. Zur Angabe der Referenzen wird auf die Anlage 2F4 verwiesen.					
4b	A	3	Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs.2 Nr.3 GWB i.V.m. §46 Abs. 3 Nr. 1, 1. Halbsatz VgV)) durch Eigenerklärung des Bieters:	☒	☐	☒	☐	2F4

Dienstleistungskontingent IT Experten

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

			Mindestanforderung: DREI geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren. Vergleichbare Leistungen sind Leistungen über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Bereich von Security Operations Projekten im deutschen Gesundheitswesen. Weiterhin muss jede Referenz folgende Mindestanforderungen erfüllen: - Jede der Referenzen muss mit Akteuren im deutschsprachigen Gesundheitswesen aus dem 1. Gesundheitsmarkt (stationär, nicht-stationär, Kostenträger & medizinische Dienstleister) erbracht worden sein. Des Weiteren müssen folgende Mindestanforderungen mit mindestens einer Referenz (nicht notwendigerweise mit derselben Referenz) nachgewiesen werden: - Der Bieter muss bei mindestens einem Akteur, der unter die KRITIS Verordnung im Bereich des Gesundheitswesens fällt, erbracht worden sein. - Der Bieter muss bei mindestens einem Klinikverbund, oder einem Maximalversorgern oder einer Universitätsklinik in Security Operations Projekten beraten haben. Zur Angabe der Referenzen wird auf die Anlage 2F4 verwiesen.					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

5	A	alle	Falls Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von Dritten (sog. Nachunternehmer oder Subunternehmer) ausgeführt werden sollen: Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern nebst Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers.	☒	☐	☒	☐	2F2.7 und 2F2.8
6	A	alle	Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der Eignungsleihende Nachunternehmer sein, nimmt der Bieter für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben).	☒	☐	☒	☐	2F2.8
7a	A	1/2	Nachweis zu den in den letzten 3 Jahren Beschäftigten und der Führungskräfte des Bewerbers/ der Bewerbungsgemeinschaft gemäß § 46 Abs. (3) Nr. 8 VgV. Eigenerklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich hervorgehen. Der Bieter sichert zu, über hinreichende personelle Ressourcen zu verfügen, so dass unmittelbar nach einer Beauftragung mit der Bearbeitung begonnen werden kann und zügig eine Übermittlung der Ergebnisse erfolgt. Mindestanforderung: 20 Beschäftigte	☒	☐	☒	☐	2F2.5

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

7b	A	2	Nachweis zu den in den letzten 3 Jahren Beschäftigten und der Führungskräfte des Bewerbers/ der Bewerbungsgemeinschaft gemäß § 46 Abs. (3) Nr. 8 VgV. Eigenerklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich hervorgehen. Der Bieter sichert zu, über hinreichende personelle Ressourcen zu verfügen, so dass unmittelbar nach einer Beauftragung mit der Bearbeitung begonnen werden kann und zügig eine Übermittlung der Ergebnisse erfolgt. Mindestanforderung: 15 Beschäftigte	☒	☐	☒	☐	2F2.5
8	A	alle	Eigenerklärung einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagementsystem) oder vergleichbare Unterlagen, die die Einhaltung der dort definierten Anforderungen belegt.	☒	☐	☒	☐	k.V.
9	A	alle	Erklärung Unternehmensdaten	☒	☐	☒	☐	2F2.5

8.1.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Nr.	Bewertungsmaßstab Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...			Nachweis mit Anlage
					der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied		
10	A	Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB)	☒	☒	☐	☒		2F2.1

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

11	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB)	☒	☒	☐	☒	2F2.1
12	A		Erklärung zur Selbstreinigung (§ 125 GWB) – falls zutreffend –	☒	☒	☐	☒	kV
13	A		Eigenerklärung Russlandsanktionen	☒	☒	☐	☒	2F4

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**
8.1.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bieterge- meinschaft vorzulegen von ...			Nachweis mit Anlage
						der Bieterge- meinschaft insgesamt	jedem einzel- nen Mitglied		
14	A		Erklärung zur Einhaltung des MiLoG	☒	☒	☐	☒		2F2.2
15	A		Eigenerklärung zur Anerkennung der Antikorruptionserklärung	☒	☒	☐	☒		2F2.3
16	A		Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt BbgVergG	☒	☐	☐	☒		2F5.1
17	A		Verpflichtungserklärung Mindestanforderungen Nachunternehmer Verleiher BbgVergG	☐	☒	☐	☐		2F5.2
18	A		Erklärung Frauenförderverordnung	☒	☒	☐	☒		2F6
19	A		Information und Erklärung zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes	☒	☒	☐	☒		2F8
20	A		Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.	wird vom Auftraggeber direkt ohne Zutun des Bieters angefordert.					

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

9. Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen.

10. Vertragsbedingungen**10.1 Vertrag**

Die Vergabestelle schließt mit den obsiegenden Bietern die beigefügte Rahmenvereinbarung (Anlage 5).

10.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie treffen auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

10.3 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zum Zwecke seines Auftrages personenbezogene Daten übermittelt oder werden solche vom Auftragnehmer selbst erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Vorschriften jeweils geltenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Kirchlichen Datenschutzes (KDG) und des entsprechenden Landesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Soweit erforderlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung einzugehen.

Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der externen Begleitung zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln; angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nicht nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierte Dateien, sondern auch für die Verarbeitung solcher Daten in nicht automatisierte Dateien und in Akten zu treffen, um den Zugriff Unbefugter zu verhindern.

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Tatsachen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung gelten Mitarbeiter der Parteien als deren Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB; die Parteien haben insoweit für das Verschulden ihrer Mitarbeiter einzustehen. Werden Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eingesetzt, ist mit diesen Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen.

11. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote gliedern sich in vier Stufen:

1. Prüfung der Ausschlussgründe (§§ 53, 57 VgV)
2. Prüfung der Bietereignung (§ 53 Abs. 1 i.V.m. §§ 123, 124 GWB)
3. Prüfung unangemessener, niedriger Preise (§ 60 VgV)
4. Wertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§§ 58 VgV i.V.m. § 127 GWB)

11.1 Prüfung der Ausschlussgründe

Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Es findet eine formale Prüfung statt, insbesondere ob

1. das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist
2. das Angebot unterschrieben ist (Textform gemäß § 126b genügt)
3. die geforderten Angaben und Erklärungen, Bestätigungen und Nachweise vorliegen,
4. alle geforderten Preisangaben vorhanden sind,
5. Änderungen an den Eintragungen des Bieters zweifelsfrei sind,
6. Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
7. oder nicht zugelassene Haupt- oder Nebenangebote vorliegen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

6. nicht zugelassene Nebenangebote.

11.2 Prüfung der Bieterreignung

Alle im Rahmen der Bieterreignung der Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen sind mit dem Angebot vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Ergeben sich aus der Überprüfung der vom Bieter vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen für die Vergabestelle begründete Zweifel an der Eignung des Bieters, erfolgt eine entsprechende Aufklärung. Ist das Ergebnis dieser Aufklärung nicht hinreichend, wird das vom Bieter eingereichte Angebot von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen. Die berücksichtigten Eignungskriterien sind im Einzelnen in diesen Unterlagen beschrieben.

11.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise

Es gilt § 60 VgV. Die Vergabestelle wird zur Aufklärung eines preislichen Missverhältnisses eine Preisprüfung durchführen und hierzu Unterlagen zur Angebotskalkulation von dem betreffenden Bieter anfordern. Mit aussagefähigen und nachprüfaren Unterlagen ist die Kalkulation plausibel zu machen. Verweigert der Bieter seine Mitwirkung bei der Aufklärung, führt dies zum Ausschluss seines Angebotes.

11.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1-3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern sie keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweisen, sodann nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet.

Kriterien für die Wirtschaftlichkeit sind die folgenden Zuschlagskriterien, die die Angebote in eine Rang- und Reihenfolge bringen:

Zuschlagskriterien	Punkte/Gewichtung		Max. Punkte
Wirtschaftliche Zuschlagskriterien	Punkte	Gewichtung	500
1. Preis (TCO)	500	50 %	
Qualitative Zuschlagskriterien	Punkte	Gewichtung	500
2. Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals	250	25 %	
3. Fachgespräch	250	25 %	
Max Gesamtpunkte			1000

Der Zuschlag wird auf die drei bzw. vier wirtschaftlichsten Angebote je Los erteilt.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

11.4.1 Erläuterungen

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, dessen Angebot nach Wertung der nachfolgenden Kriterien das wirtschaftlichste ist, also in der Gesamtwertung die höchste Gesamtpunktzahl erreicht.

Das Angebot, welches den niedrigsten Preis anbietet, erhält für das Wertungskriterium die maximale Leistungspunktzahl, die übrigen Bieter erhalten nach der beschriebenen Methode Punkte, die das Verhältnis ihres Preises zu dem niedrigsten Angebotspreis ausdrücken.

Bei den übrigen Wertungskriterien erfolgt die Bewertung grundsätzlich auch relativ. Sofern sie in manchen Teilen aber dennoch absolut erfolgt, werden die Angebote jeweils danach bewertet, wie sehr sie nach Einschätzung der Vergabestelle auf Grundlage der Angebote eine fachgerechte Erfüllung der Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität und einen reibungslosen Maßnahmenablauf erwarten lassen. Der jeweils beste Bieter muss dabei nicht notwendig die für das Kriterium maximal erreichbare Bewertungs-/Leistungspunktzahl erhalten. Insbesondere findet auch eine Extrapolation der Leistungspunkte für diese Wertungskriterien nicht statt. Der Auftraggeber erachtet diese Wertungsmethode auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 2. Juli 2010, 1 Verg 1/10) für zulässig.

Die Wertungskriterien eröffnen dem Auftraggeber Beurteilungsspielräume, die dieser nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch, transparent und diskriminierungsfrei wahrnehmen wird. Der Auftraggeber erachtet die gewählten Wertungskriterien, deren Beschreibung (inkl. Anforderungen an den Inhalt der Angebote), die zugehörigen Hinweise an den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsmethode für vergaberechtskonform. Der Auftraggeber hat die Wertungskriterien und seine Bewertungsmaßstäbe möglichst transparent nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 04.04.2017 - X ZB 3/17) dargelegt.

Der EuGH hat in der Rs. „TNS Dimarso“ (Urt. v. 14.07.2016 – C-6/15, „TNS Dimarso“) erklärt, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, den potenziellen Bietern vorab die detaillierte Bewertungsmethodik bekannt zu machen. Allerdings darf dies nicht zu einer (nachträglichen) Änderung von Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung führen. Die Bieter sind eingeladen, sich auch vor dem Hintergrund der genannten Entscheidungen mit der Wertungsmatrix und der Wertungsmethode vertraut zu machen und bei Zweifeln Fragen zu stellen oder fachlichen Rat einzuholen. Für den Fall, dass ein Bieter die Wertungsmethode für unzulässig hält, trifft ihn nach § 160 Abs. 3 GWB eine Rügeobliegenheit.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

11.4.2 Zuschlagskriterium 1: Preis

Die maximale, im Zuschlagskriterium Nr. 1 erzielbare Punktzahl beträgt insgesamt 500. Dies entspricht in der Gewichtung 50%.

Hierzu werden die jeweiligen Gesamtpreise aus dem Preisblatt der Anlage 3 Preisblatt je Los angesetzt.

Die im Zuschlagskriterium „Preis“ erzielten Punkte werden wie folgt ermittelt: Das wertbare Angebot mit der besten Angabe, d.h. dem niedrigsten Wert, wird in Bezug auf das jeweilige Kriterium mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die Punktzahl der Angebote mit höheren Preisen erhält entsprechend weniger Punkte (inverser Dreisatz). Damit gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \left(\frac{\text{min_Angebot}}{\text{akt_Angebot}} \right)$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>min_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

11.4.3 Zuschlagskriterium 2: Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals

Die maximale, im Zuschlagskriterium Nr. 2. erzielbare Punktzahl beträgt insgesamt 250. Dies entspricht in der Gewichtung 25%.

Dazu hat der Bieter die Anlage 4 je Los für die geforderten Qualifikationen auszufüllen. Die Qualifikation und Erfahrung der namentlich genannten Mitarbeiter werden entsprechend bewertet. Die Anlage 4 ist je Los und je Rolle für zwei Personen auszufüllen. Bewertet werden maximal vier Qualifikationsbögen. Stehen diese gewerteten Mitarbeiter in der späteren Leistungserbringung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung, verurteilt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe nach Anlage 5.

Bewertet werden die Kompetenz und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals nach der Anlage 4 je Los. Die Ergebnisse der einzelnen Rollen werden addiert.

Dienstleistungskontingent IT Experten Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der dem Kriterium zugewiesenen Punktzahl erhalten, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Urt. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18). Die Berechnung der Bewertung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Es wird kaufmännisch gerundet.

11.4.4 Zuschlagskriterium Nr. 3: Fachgespräch

Die maximale, im Zuschlagskriterium Nr. 3. erzielbare Punktzahl beträgt insgesamt 250. Dies entspricht in der Gewichtung 25%.

Gegenstand des Fachgesprächs werden vier Fragen sein, wovon der Bieter drei vorab zur Bearbeitung erhält und eine weitere Frage, die der Bieter im Fachgespräch situativ beantworten muss. Die drei bekannten Fragen lauten wie folgt:

Los 1 und Los 2:

1. Wie strukturieren Sie ein klinikweites Digitalisierungsprojekt als Gesamtprojektleitung, wenn fachliche Prozessoptimierung, IT Umsetzung und Organisationsentwicklung parallel laufen? - Bitte beschreiben Sie Ihr Standardvorgehen inkl. Phasenmodell, Meilensteinen, Artefakten sowie dem Umgang mit widersprüchlichen Anforderungen und knapper Verfügbarkeit wichtiger Stakeholder (Ärzt:innen, Pflege, Verwaltung, Universität).
2. Welche Governance und Entscheidungsstrukturen empfehlen Sie für ein klinisches IT-Transformationsprojekt, und wie definieren Sie die Rollen „fachlich

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Verantwortlicher“ (klinisch/nicht-klinisch) und „technisch Verantwortlicher“ (IT)?
Bitte legen Sie dar,

- wie Entscheidungsreife, Eskalationen und Priorisierung gesichert werden,
 - wie Sie eine Kommunikations- und Verantwortungsmatrix (RACI/Kommunikationsmatrix) ableiten,
 - und wie Governance funktioniert, wenn Prozesse, IT und Medizinprodukte gleichzeitig betroffen sind.
3. Wie gestalten Sie die Einführung neuer klinischer IT Services (ambulant & stationär), die Stabilisierung nach Go Live (Hypercare) sowie den geregelten Übergang in den IT Betrieb? - Bitte beschreiben Sie konkrete Maßnahmen entlang der Adoption-Reise („Verstehen → Anwenden → Stabiler Betrieb“) sowie Kriterien dafür, ab wann ein Service als betriebsfähig gilt — insbesondere bei kritischen Anwendungen wie der „digitalen Kurve“.

Los 3:

1. Wie stellen Sie sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen im bzw. aus Projekten den aktuellen Anforderungen an den „Stand der Technik“ gemäß § 8a BSIG, NIS2 Umsetzung sowie relevanten BSI Empfehlungen entsprechen?
Bitte beschreiben Sie insbesondere:
 - Auslegungslogik des Stand der Technik Begriffs (BSI Grundschutz, ISO 27001, branchenspezifische Sicherheitsstandards im Gesundheitswesen).
 - Vorgehen zur kontinuierlichen Aktualisierung bei geänderter Bedrohungslage.
 - Governance Mechanismen, um Compliance im Projekt und im Regelbetrieb nachzuweisen.
2. Welchen methodischen Ansatz verfolgen Sie zur Entwicklung, Härtung und Einführung sicherer IT Architekturen vom Projekt in klinische KRITIS und 24/7 Live Umgebungen?
Bitte gehen Sie ein auf:
 - Vorgehensmodell zur Ableitung von Härtungsmaßnahmen (CIS Benchmarks, BSI Härtungsempfehlungen).
 - Risikoanalyse Methodik (BSI Grundschutz Risikoanalyse, ISO 27005).
 - Change und Deploy Strategien für neue Sicherheitsmaßnahmen in hochsensiblen Umgebungen (Testkonzepte, Fallbacks, Zero Downtime Ansätze).
3. Wie organisieren Sie den sicheren Übergang sicherheitskritischer Systeme in den operativen Betrieb sowie die vollständige Integration in SIEM/SOC Prozesse?
Bitte erläutern Sie:
 - Anforderungen an Asset und Configuration Management für KRITIS Systeme.

Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- Logging , Monitoring und Use Case Definitionen für den SOC Betrieb.
- Übergabekriterien nach ITIL/ISO 20000 (Runbooks, Betriebsdokumentation, Rollen & Verantwortlichkeiten).

Hierfür hat der Bieter mit dem Angebot eine Power-Point Präsentation über die bereits bekannten Fragen einzureichen (Umfang max.15 Folien).

Die Ausarbeitung und die Präsentation der Ausarbeitung (vgl. zur Rechtmäßigkeit einer Bewertung einer mündlichen Präsentation VK Bund, Beschl. v. 22.11.2019 – VK 1-83/19) werden anhand folgender Skala bewertet. Die Notenskala erläutert sich wie folgt:

Note 6:	Keine Struktur und fachlich nicht überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, Ausdrucksweise vielfach nicht verständlich und nachvollziehbar, sehr eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, kein Eingehen auf Rückfragen, weitestgehend unkoordiniertes Zusammenwirken der Beteiligten und damit inhaltlich unschlüssige Bieterpräsentation insgesamt, keine Teamfähigkeit vermittelt.
Note 5:	Lediglich teilweise strukturierter und fachlich kaum überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, kaum nachvollziehbare Ausdrucksweise, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, pauschales Eingehen auf Rückfragen, kaum Zusammenwirken der Beteiligten im Rahmen der Bieterpräsentation, Eindruck einer grundsätzlichen Teamfähigkeit vermittelt.
Note 4:	Grundsätzlich strukturierter und fachlich in Teilen überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, nur bedingt nachvollziehbare Ausdrucksweise, zufriedenstellende Kommunikationsfähigkeit, teilweise Eingehen auf Rückfragen, nur in Teilen Zusammenwirken der Beteiligten im Rahmen der Bieterpräsentation, ausreichender Eindruck an Teamfähigkeit vermittelt.
Note 3:	Gut strukturierter und fachlich im Wesentlichen überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, in weiten Teilen nachvollziehbare Ausdrucksweise, gute Kommunikationsfähigkeit, bedingtes Eingehen auf Rückfragen, gutes Zusammenwirken der Beteiligten zu einer weitestgehend schlüssigen Bieterpräsentation insgesamt, guten Eindruck an Teamfähigkeit vermittelt.
Note 2:	Gut strukturierter und fachlich weitestgehend überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, nachvollziehbare Ausdrucksweise, hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gutes Eingehen auf Rückfragen, gutes Zusammenwirken der Beteiligten zu einer weitestgehend schlüssigen Bieterpräsentation insgesamt, Eindruck eines hohen Maßes an Teamfähigkeit vermittelt.

Dienstleistungskontingent IT Experten Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Note 1:	Sehr gut strukturierter und fachlich vollumfänglich überzeugende Ausarbeitung und Vortrag, klare und nachvollziehbare Ausdrucksweise, sehr hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, sehr gutes Eingehen auf Rückfragen, sehr gutes Zusammenwirken der Beteiligten zu einer schlüssigen Bieterpräsentation insgesamt, Eindruck eines sehr hohen Maßes an Teamfähigkeit vermittelt.
----------------	--

Das Angebot, welches die beste Note erzielt, erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Damit gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der dem Kriterium zugewiesenen Punktzahl erhalten, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Urt. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18). Die Berechnung der Bewertung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Es wird kaufmännisch gerundet.

11.4.5 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahle unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

12. Nachprüfungsverfahren

12.1 Zuständige Stelle

Ein eventueller Antrag auf Nachprüfung nach den §§ 155 ff. GWB ist schriftlich an die

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

zu richten.

12.2 Rügefristen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das hiesige Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen haben. Weiterhin sind Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 GWB), damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können.

Sofern die Vergabestelle einer Rüge nicht abhilft, kann der betreffende Bieter nur innerhalb von längstens 15 Kalendertagen nach Eingang des Antwortschreibens an den Rügenden diesbezüglich ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer einleiten (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rügen ergeben sich aus § 160 Abs. 3 GWB. Soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig.

12.3 Rechtsgrundlagen (Auszug)

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte

§ 135 Unwirksamkeit

Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.*

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakte, die auch die abgegebenen Angebote enthält, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist

**Dienstleistungskontingent IT Experten
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

daher im Interesse des Bieters, bereits mit der Abgabe des Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

12.4 Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (Neugefasst durch Bek. v. 26.6.2013 I 1750, 3245; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.2.2016 I 203) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme im Sinne des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

13. Anlagen

Anlage 1		Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Formblatt F1	Angebotsformular
	Formblatt F2	Eigenerklärungen Eignung
	Formblatt F3	Eigenerklärung Unternehmensdaten
	Formblatt F4	Referenzformular
	Formblatt F5.1	Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt BbgVergG
	Formblatt F5.2	Verpflichtungserklärung Mindestanforderungen Nachunternehmer Verleiher BbgVergG
	Formblatt F6	Erklärung Frauenförderverordnung
	Formblatt F7	Eigenerklärung Russlandsanktionen
	Formblatt F8	Information und Erklärung zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes
	Formblatt F9	Vertragsbedingungen
Anlage 3		Preisblatt
Anlage 4		Qualifikationsbögen
Anlage 5		Vertrag